

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2012/48 vom 11. April 2014

Sg Versicherungsgericht, 2014-04-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2012_48

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2012/48 du 11 avril 2014

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2012/48 del 11 aprile 2014

Regeste

Bei einer Verzögerung der Anspruchsprüfung muss der EL-Ansprecher auf die Notwendigkeit, seine laufenden Arbeitsbemühungen zu belegen, um damit später die Erfolglosigkeit dieser Bemühungen nachweisen bzw. die Vermutung des Art. 14a Abs. 2 ELV widerlegen zu können, hingewiesen werden. Unterbleibt dieser Hinweis und misslingt deshalb später mangels entsprechender Belege der Versuch, die Vermutung zu widerlegen, so kann in der Berufung der EL-Durchführungsstelle auf die Anwendbarkeit der Vermutung ein treuwidriges Verhalten erblickt werden, das keinen Rechtsschutz finden darf. (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 11. April 2014, EL 2012/48).

Erwägungen

E. 1

1.1 Gegen Einspracheentscheide kann Beschwerde an das kantonale Versicherungsgericht erhoben werden (Art. 56 f. ATSG). Zuständig ist das Versicherungsgericht des Kantons, in dem die Beschwerde führende Person im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung Wohnsitz hat (Art. 58 Abs. 1 ATSG). Da die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung ihren Wohnsitz im Kanton St. Gallen hatte, ist das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen zur Beurteilung ihrer Eingabe vom 7. September 2012 (act. G 1) örtlich zuständig. 1.2 Gegen die Verfügung vom 20. Oktober 2011, mit der die Beschwerdegegnerin das gegen den Einspracheentscheid vom 15. August 2006 und gegen die dazugehörige Rückforderungsverfügung vom 16. August 2006 gerichtete Wiedererwägungsgesuch abgewiesen hatte, hat die Beschwerdeführerin keine Einsprache erhoben, so dass die Abweisungsverfügung in formelle Rechtskraft erwachsen ist. Damit steht fest, dass die Beschwerdeführerin für die Periode September 2005 bis August 2006 keinen Anspruch auf eine Ergänzungsleistung hatte und deshalb zu Unrecht bezogene Ergänzungsleistungen im Gesamtbetrag von Fr. 4'808.-- zurückzuerstatten hat. Diese Rückforderung ist im Zusammenhang mit der am 20. August 2012 verfügten Krankheitskostenvergütung wieder thematisiert worden, weil die Beschwerdegegnerin die Verrechnung der Vergütung mit der Rückforderung von Fr. 4'808.-- verfügt hat. Dies erklärt, weshalb die Beschwerdeführerin in ihrer an die Beschwerdegegnerin gerichteten Eingabe vom 7. September 2012 nicht auf die Verfügung vom 20. Oktober 2011 (bzw. auf die Verfügung vom 16. August 2006) Bezug genommen hat. Die Frage, ob es sich bei dieser Eingabe nur um ein Erlassgesuch oder auch um eine Einsprache gegen die am 20. August 2012 verfügte Verrechnung gehandelt hat, wird von der Beschwerdegegnerin erstinstanzlich zu beantworten sein. Die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin diese Eingabe an die Beschwerdegegnerin gerichtet hat, belegt, dass sie sich des Umstands bewusst gewesen ist, dass die Rückforderung nichts mit dem Einspracheentscheid vom 8.

August 2012 zu tun hatte, denn sonst hätte sie eine Beschwerde an das Versicherungsgericht erhoben. Ihr ist also bewusst gewesen, dass sie diesen Einspracheentscheid anfechten musste, nicht um einen Erlass der Rückforderung zu erlangen, sondern um für die Periode September 2006 bis März 2011 eine Nachzahlung zu erhalten. Dementsprechend hat sie denn auch in einer zweiten, an das Verwaltungsgericht Thurgau gerichteten Eingabe vom 7. September 2012 den Einspracheentscheid vom 8. August 2012 als den Anfechtungsgegenstand bezeichnet. Dass sie dabei die falsche Rechtsfrage, nämlich diejenige nach der Möglichkeit des Erlasses der Rückforderung, zum Gegenstand ihrer Begründung gemacht hat, kann nur als Versehen interpretiert werden. Dieses Versehen hat seine Ursache wohl darin gehabt, dass die Beschwerdeführerin zeitgleich die entsprechende Eingabe an die Beschwerdegegnerin abgefasst hat. Trotz dieses Fehlers hat die Beschwerdeführerin dem Gericht deutlich ihren Anfechtungswillen (d.h. den Willen, die Anspruchsberechtigung für September 2006 bis März 2011 gerichtlich überprüfen zu lassen) geäußert, indem sie den Einspracheentscheid vom 8. August 2012 als Anfechtungsgegenstand bezeichnet und ihre Eingabe an das Verwaltungsgericht Thurgau gerichtet hat. Im Übrigen wäre es offensichtlich unsinnig gewesen, sowohl bei der Beschwerdegegnerin als auch - entgegen der entsprechenden Rechtsbelehrung - beim Gericht den Erlass der Rückforderung zu beantragen. Damit steht entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin fest, dass die Beschwerdeführerin eine Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 8. August 2012 hat erheben wollen. Deshalb hat sie gemäss Art. 61 lit. b Satz 2 ATSG einen Anspruch darauf gehabt, die Möglichkeit zu einer Verbesserung/Vervollständigung der Beschwerde zu erhalten. Sie hat diese Möglichkeit genutzt, indem sie ein Beschwerdebegehren (Nachzahlung von mindestens Fr. 21'000.--) gestellt und dieses auch begründet hat. Angesichts der im angefochtenen Einspracheentscheid enthaltenen ausführlichen Sachverhaltsdarstellung wäre es überspitzt formalistisch gewesen, das Eintreten auf die Beschwerde auch noch von einer kurzen Sachverhaltsdarstellung abhängig zu machen. Demnach ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 2

2.1 Strittig ist die Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens im Zeitraum September 2006 bis März 2011. Gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. f i.V.m. lit. a ELG sind Erwerbseinkünfte, auf deren Erzielung verzichtet wird, als hypothetische Einnahmen anzurechnen. Für Bezüger einer Invalidenrente sieht Art. 14a Abs. 2 ELV die Anrechnung eines hypothetischen Mindesterwerbseinkommens vor. Bei einem Invaliditätsgrad von 50% bis unter 60% (die Beschwerdeführerin ist gemäss ihren eigenen Angaben zu 56% invalid) entspricht das anzurechnende hypothetische Erwerbseinkommen mindestens dem Höchstbetrag für den Lebensbedarf gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 ELG. Dementsprechend hat die Beschwerdegegnerin für das Jahr 2006 ein hypothetisches Erwerbseinkommen von Fr. 17'640.--, für die Jahre 2007/8 von Fr. 18'140.--, für die Jahre 2009/10 von Fr. 18'720.-- und für 2011 von Fr. 19'050.-- angerechnet. Praxisgemäss begründet Art. 14a Abs. 2 ELV die Vermutung, dass der EL-Ansprecher in der Lage sei, ein Erwerbseinkommen in der vorgesehenen Mindesthöhe zu erzielen. Dabei handelt es sich um eine Vermutung. Diese kann durch den Nachweis der objektiven Unfähigkeit zur Erzielung eines Erwerbseinkommens widerlegt werden. Als Ursachen für eine solche Unfähigkeit kommen insbesondere die Gesundheitsbeeinträchtigung bzw. die daraus resultierende Arbeitsunfähigkeit und die (unverschuldete) Arbeitslosigkeit in Frage. 2.2 Da die Vermutung an einen bestimmten Invaliditätsgrad anknüpft, der von einem anderen Sozialversicherungsträger ermittelt worden ist, kann es nicht die Aufgabe der

EL-Durchführungsstelle sein, eigenständig den Invaliditätsgrad eines EL-Ansprechers zu ermitteln, um dann gestützt auf das Ergebnis dieser Invaliditätsbemessung zu entscheiden, ob und wie Art. 14a Abs. 2 ELV zur Anwendung gelangen muss. Der Invaliditätsgrad, welcher der IV-Rentenverfügung zugrunde liegt, bildet also Teil des für die EL-Durchführungsstelle massgebenden Sachverhalts, d.h. er kann nie das Resultat einer eigenständigen rechtlichen Würdigung des IV-spezifischen Sachverhalts durch die EL-Durchführungsstelle sein. Auf diesen Sachverhalt stützt sich die Vermutung, dass noch ein bestimmtes Erwerbseinkommen erzielt werden könnte. Bringt der EL-Ansprecher die zuständige IV-Stelle dazu, dass sie den Invaliditätsgrad (i.d.R. durch ein Rentenrevisionsverfahren) massgeblich erhöht, wird also nicht die Vermutung des Art. 14a Abs. 2 ELV widerlegt, sondern Art. 14a Abs. 2 ELV sieht aufgrund eines veränderten Sachverhalts eine andere Vermutung und damit ein anderes hypothetisches Erwerbseinkommen vor. Trotzdem kann die Vermutung des Art. 14a Abs. 2 ELV ausnahmsweise unter Berufung auf den aktuellen Gesundheitszustand widerlegt werden, nämlich wenn nach der IV-Rentenzusprache eine Veränderung des Gesundheitszustands eintritt, die dem Invaliditätsgrad, auf den sich die IV-Rentenzusprache gestützt hat, offensichtlich nicht mehr entspricht, und wenn aus irgendeinem Grund anzunehmen ist, dass diese Veränderung zu keiner Erhöhung des Invaliditätsgrades führen wird. Das ist etwa dann der Fall, wenn ein erwerbsloser, teilinvalides EL-Ansprecher aufgrund eines Unfalls mehrere Monate stationär behandelt werden muss und deshalb in dieser Zeit objektiv keiner Erwerbstätigkeit nachgehen könnte. Für die Dauer dieser Behandlung ist die sich auf den Invaliditätsgrad abstützende Vermutung, dass der EL-Ansprecher noch teilweise einer Erwerbstätigkeit nachgehen und ein Einkommen erzielen könnte, widerlegt. Die Beschwerdeführerin hat zu Recht darauf hingewiesen, dass die Beschwerdeführerin mit der behaupteten zunehmenden Verschlechterung ihres Gesundheitszustands die Vermutung des Art. 14a Abs. 2 lit. b ELV nicht widerlegen können, zumal die jüngste Rentenrevision darauf schliessen lasse, dass objektiv keine Verschlechterung eingetreten sei. 2.3 Zu prüfen bleibt, ob es der Beschwerdeführerin gelungen ist, die Vermutung des Art. 14a Abs. 2 lit. b ELV damit zu widerlegen, dass sie im fraglichen Zeitraum nachweislich unverschuldet arbeitslos gewesen ist. Die ernsthafte und (verhältnismässig) intensive Stellensuche ist eine EL-spezifische Schadenminderungspflicht, die sich aus Art. 11 Abs. 1 lit. f ELG ableitet, die aber in aller Regel, auch im vorliegenden Fall, nicht gestützt auf Art. 21 Abs. 4 ATSG abgemahnt werden muss, da sie auch von einem "EL-Laien" als selbstverständlich zu betrachten ist. Die Arbeitsbemühungen lassen sich nicht ohne die Mithilfe des EL-Ansprechers nachweisen. Deshalb kommt die Mitwirkungspflicht bei der Sachverhaltsabklärung (deren Existenz in Art. 43 Abs. 3 ATSG vorausgesetzt wird) zur Anwendung. Der EL-Ansprecher muss die Belege für seine Arbeitsbemühungen, für deren Ernsthaftigkeit und für deren Zahl, aber auch für deren Erfolglosigkeit, einreichen, weil er beim Widerlegen der Vermutung des Art. 14a Abs. 2 ELV die Beweisführungslast trägt und weil die EL-Durchführungsstelle die entsprechenden Beweise naturgemäss nicht selbst sammeln kann. Die Notwendigkeit, die Arbeitsbemühungen zu belegen, um die Vermutung des Art. 14a Abs. 2 ELV widerlegen zu können, ist für den "EL-Laien" nicht ohne weiteres erkennbar. Die EL-Durchführungsstelle muss ihn deshalb, soweit dies zeitlich möglich ist, auf diese Anforderung hinweisen, wie es bei den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) im Rahmen des Vollzugs der Arbeitslosenversicherung üblich ist. Die Beschwerdeführerin ist - trotz der de facto-Sistierung der Behandlung ihres Wiedererwägungsgesuchs über mehrere Jahre - von der Beschwerdeführerin nicht auf ihre

Beweisführungslast und damit auf die Notwendigkeit, die Belege für die Arbeitsbemühungen zu sammeln und einzureichen, hingewiesen worden. Es verstösst deshalb gegen den Grundsatz von Treu und Glauben, wenn die Beschwerdegegnerin nun aus dem Unvermögen der Beschwerdeführerin, ihre Arbeitsbemühungen in den Jahren 2006 bis 2011 hinreichend zu dokumentieren, und aus dem Nichteinreichen der noch vorhandenen Belege einen Vorteil ableitet und geltend macht, es sei der Beschwerdeführerin nicht gelungen, die Vermutung des Art. 14a Abs. 2 lit. b ELV durch den Nachweis der durchgehend unverschuldeten Arbeitslosigkeit zu widerlegen. Das Unterlassen des Hinweises auf die Notwendigkeit des Sammelns der Belege für die Arbeitsbemühungen kann nun nicht mehr korrigiert werden. Aufgrund der Angaben der Beschwerdeführerin ist nämlich davon auszugehen, dass die notwendigen Belege nicht mehr oder nur noch unvollständig vorhanden sind. Deshalb kann eine Aufforderung an die Beschwerdeführerin, dem Gericht die entsprechenden Belege einzureichen, unterbleiben. In antizipierender Beweiswürdigung ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin sich ihren Verhältnissen entsprechend ausreichend und durchgehend um einen angepassten Arbeitsplatz bemüht hat, dabei aber unverschuldet erfolglos geblieben ist. Das lässt sich insbesondere daraus ableiten, dass die Beschwerdeführerin, ihren glaubhaften Angaben gemäss, sogar selbst Anzeigen aufgegeben hat, um eine Arbeitsstelle zu finden. Nur wer wirklich ernsthaft Arbeit sucht, beschränkt sich nicht darauf, auf Stelleninserate zu reagieren, sondern wirbt aktiv um eine Arbeitsstelle. Unter diesen Umständen kann davon ausgegangen werden, dass sich die Beschwerdeführerin zwischen 2006 und 2011 in dem ihr zumutbaren Ausmass und mit der ihr zumutbaren Intensität um eine passende Arbeitsstelle bemüht hat. Sie ist demnach unverschuldet arbeitslos gewesen. Damit ist die Vermutung des Art. 14a Abs. 2 lit. b ELV widerlegt und es steht fest, dass die Beschwerdeführerin nicht im Sinne von Art. 11 Abs. 1 lit. f ELG auf die Erzielung eines Erwerbseinkommens verzichtet hat. Die Beschwerdegegnerin hat ihr deshalb zu Unrecht ein hypothetisches Erwerbseinkommen angerechnet. 3. Demnach ist die Beschwerde gutzuheissen und die Sache ist zur entsprechenden Neuberechnung der Ergänzungsleistungen für die Zeit vom 1. September 2006 bis zum 31. März 2011 an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Gerichtskosten sind gemäss Art. 61 lit. a ATSG keine zu erheben. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Der Einspracheentscheid vom 8. August 2012 wird aufgehoben und die Sache wird zur neuen Verfügung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.